

Vereinssatzung des Fördervereins Kita Kohkamp e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein Kita Kohkamp

und hat seinen Sitz in Albersloh (Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen des Vereins der Zusatz "e.V." zugefügt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es geht von der Gründung bis zum 31.12. des Jahres.

§2

Zweck des Vereins, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Kindergartens Kita Kohkamp in Albersloh (Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf) und die Unterstützung der dort betreuten Kinder insbesondere durch: Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen innerhalb der Kita Kohkamp in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise; Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungsgegenständen oder Materialien; Förderung der Außendarstellung von Verein und Kita in der Öffentlichkeit. Zudem werden folgende Zwecke vom Verein gefördert:

1. Weihnachtsgeschenke ErzieherInnen (2,50€ pro Person)
2. Hochzeit ErzieherInnen (15,00€)

Die Mitgliedsbeiträge dienen auch zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind. Dazu zählen insbesondere Kosten für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder, einschließlich der Anschaffung und Nutzung von Software zur Mitgliederverwaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber (m/w/d) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Aufnahmeantrag beschließt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Etwa für die laufende Beitragsperiode entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§6

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag des ersten Geschäftsjahres beträgt 15 Euro. Dieser Beitrag ist am 15.01. des folgenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Erstzahlung ist mit Eintritt in den Verein zu zahlen.

§7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Erste/r Vorsitzende
Zweite/r Vorsitzende
Kassierer/in
Beisitzer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung wird durch Aushang in der Kita Kohkamp und schriftlich per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden. Bei der Einberufung einer solchen hybriden oder virtuellen Versammlung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

**§9
Protokoll**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

**§10
Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer (m/w/d). Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§11
Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Elternbeirat der Outlaw gGmbH Kita Kohkamp, Rohrlandweg 27, 48324 Sendenhorst, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§12
Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 10.04.2025 festgestellt und verabschiedet.

Sendenhorst, den 13.09.2025

